

kution in Religions- und Konsistorialfällen interposita appellatione nicht fortgestellt werden. 6. Die paciscirte Education der Kinder inter personas diversae religionis sollen beobachtet, und die Copulationes vom Parocho Sponsae geschehn. 7. Die Protestanten können unter katholischer Herrschaft Güter an sich bringen, ohne dagegen ein Privilegium in Contrarium vorzuschützen. 8. Die Protestanten können an katholischen Festtagen arbeiten, doch ohne die Katholischen zu belästigen, auch ihre Buß- und Betstage halten. Die Patronen können sich in ihren Kirchen begraben und Gedächtnismäler aufrichten lassen, solutis stolae accidentiis. 9. Die Protestanten bekommen die Stadtkirche zu Goldberg, die zu Panthen, auch das polnische Kirchlein in der Vorstadt zu Brieg. Der Zustand der Kirche zu lassen aber soll, wo nicht von den Prälaten zu Binzenz und der Ritterschaft, was anders verglichen würde, nach der Zeit des westphälischen Friedenschlusses eingerichtet werden. 10. Die Ritterakademie zu Liegnitz soll in ihrem Esse bleiben. 11. Die Filialkirchen, welche Matres geworden, sollen zwar solche bleiben, doch sollen die Accidentia stolae den parochis der vormaligen matrum mit entrichtet werden. 12. Die Cossatische Tochter soll protestantische Vormünder bekommen. 13. Bey den Consistoriis zu Liegnitz, Brieg und Wolau, sollen die katholische Praesides secundum canones in Aug. Confessione receptos et majora assessorum vota,

ta,